



GREIWE und HELFMEIER

DIPLOM - INGENIEURE

*Wasserwirtschaft • Tief-/Straßenbau • Abwasser
Ökologie • Freiraum- und Landschaftsplanung • SiGeKo*

. Ausfertigung



GEMEINDE WELVER

Am Markt 4
59514 Welper

Bebauungsplan Nr. 2 „Feuerwehrgerätehaus Klotingen“ der Gemeinde Welper, OT Klotingen

Teil II: Umweltbericht

-Entwurf-

Inhaltsangabe

Schriftliche Unterlagen

Erläuterungsbericht

Anlagen

- Anlage 1 Luftbild der Planungsfläche
- Anlage 2 Planung Feuerwehrrgerätehaus
- Anlage 3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Anlage 4 FFH - Verträglichkeitsprüfung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1.0	Einleitung 3
1.1	Planungsanlass 3
1.2	Beschreibung des Plangebietes 3
1.3	Inhalt und Ziele..... 4
1.4	Gesetzliche Grundlagen und Umweltqualitätsziele relevanter Fachgesetze..... 5
1.5	Vorgaben aus bestehenden Fachplänen und sonstigen Planungen 8
1.6	Umweltprüfung in der Bauleitplanung 9
1.7	Technische Verfahren der Umweltprüfung..... 9
2.0	Bestandsbeschreibung und Nutzungsmerkmale 10
2.1	Schutzgut Boden 11
2.2	Schutzgut Fläche..... 11
2.3	Schutzgut Wasser / Grundwasser 12
2.4	Schutzgut Luft und Klima..... 14
2.5	Schutzgut Flora und Fauna 14
2.6	Schutzgüter Mensch, Landschaftsbild / Erholung 19
2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter 20
3.0	Prognosen bei Nicht-Realisierung des Bebauungsplanes 20
4.0	Prognosen bei Realisierung des Bebauungsplanes..... 20
4.1	Schutzgut Boden 20
4.2	Schutzgut Fläche..... 21
4.3	Schutzgut Wasser / Grundwasser 21
4.4	Schutzgut Luft und Klima..... 21
4.5	Schutzgut Mensch..... 22
4.6	Schutzgut Flora und Fauna 23
4.7	Schutzgut Landschaftsbild..... 24
4.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter 24
4.9	Zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter..... 25
4.10	Wechselwirkungen zwischen den Belangen der Schutzgüter 25
4.11	Kumulierende Wirkungen 27

5.0	Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft	27
5.1	Bewertungsverfahren	27
5.2	Bilanzierung des Ausgangszustandes	28
5.3	Bewertung des Planzustandes	29
5.4	Auswertung	30
6.0	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich bzw. Kompensation nachteiliger Auswirkungen des Eingriffs.....	30
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	30
6.2	Kompensationsmaßnahmen.....	31
6.2.1	Potenzielle Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet:	31
7.0	Alternative Planungsmöglichkeiten	33
8.0	Sonstige umweltrelevante Angaben des Bebauungsplanes	33
8.1	Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie..	33
8.2	Abfall.....	34
8.3	Altlasten	34
8.4	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen	34
8.5	Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung festgesetzt sind.....	34
8.6	Bodenschutzklausel / Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) BauGB..	34
9.0	Monitoring	35
10.0	Zusammenfassung.....	36
11.0	Quellenverzeichnis	37

1.0 Einleitung

1.1 Planungsanlass

Der Rat der Gemeinde Welver hat am 23.06.2021 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Feuerwehrgerätehaus Klotingen“ eingeleitet. Da die geplanten Festsetzungen nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich entsprechen, soll die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zum Bebauungsplanverfahren gem. § 8 (3) BauGB durchgeführt werden. In der laufenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver ist die Änderung bereits berücksichtigt.

Im Ortsteil Klotingen ist die Erschließung von Bauland als "Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr" geplant. Der Planbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,370 ha. Aktuell wird die Fläche als intensive Ackerfläche genutzt.

Durch die Umsetzung der Planung erfolgt ein Eingriff in Natur und Landschaft. Im Folgenden wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB durchgeführt. Im Zuge dieser Prüfung werden voraussichtliche, erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Teil dieser Umweltprüfung ist der Umweltbericht, der ein Bestandteil (Teil II) der Begründung zum Bebauungsplan ist.

1.2 Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 "Feuerwehrgerätehaus Klotingen" umfasst das Flurstück 21 (teilw.) der Flur 6 der Gemarkung Klotingen, südlich des Zentralortes Welver, mit einer Gesamtfläche von ca. 0,370 ha. Die genaue Abgrenzung ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

Die Fläche wird derzeit als intensive Ackerfläche genutzt. Im Süden des Plangebietes befinden sich das Fließgewässer *Fahnender Bach* mit der Gewässerkennzahl (GKZ) 2786498 sowie ein kleinerer Teich welcher durch den *Fahnender Bach* gespeist wird. Das Gewässer sowie der Teich werden von größeren Gehölzen gesäumt. Östlich befinden sich weitere Ackerflächen und eine größere, zu einem Wohnhaus gehörende private Gartenfläche. Im Norden wird die Fläche von der L 669 („Auf der Anwende“) und dem dazugehörigen Straßenbegleitgraben begrenzt. Die nördlich und westlich angrenzenden Bereiche werden ebenfalls von Ackerflächen und einigen, zum Ortsgebiet von Klotingen gehörenden Wohnhäusern, dominiert.

1.3 Inhalt und Ziele

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung von „Flächen für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr“ für das geplante Feuerwehrgerätehaus zur Deckung der Nachfrage der Freiwilligen Feuerwehr Welper im Ortsteil Klotingen.

Mit der Ausweisung zusätzlicher Flächen für den Gemeinbedarf in Welper-Klotingen soll der Freiwilligen Feuerwehr Welper, LG Klotingen und Flerke, die Möglichkeit eröffnet werden ein neues Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Klotingen zu errichten.

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Welper als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

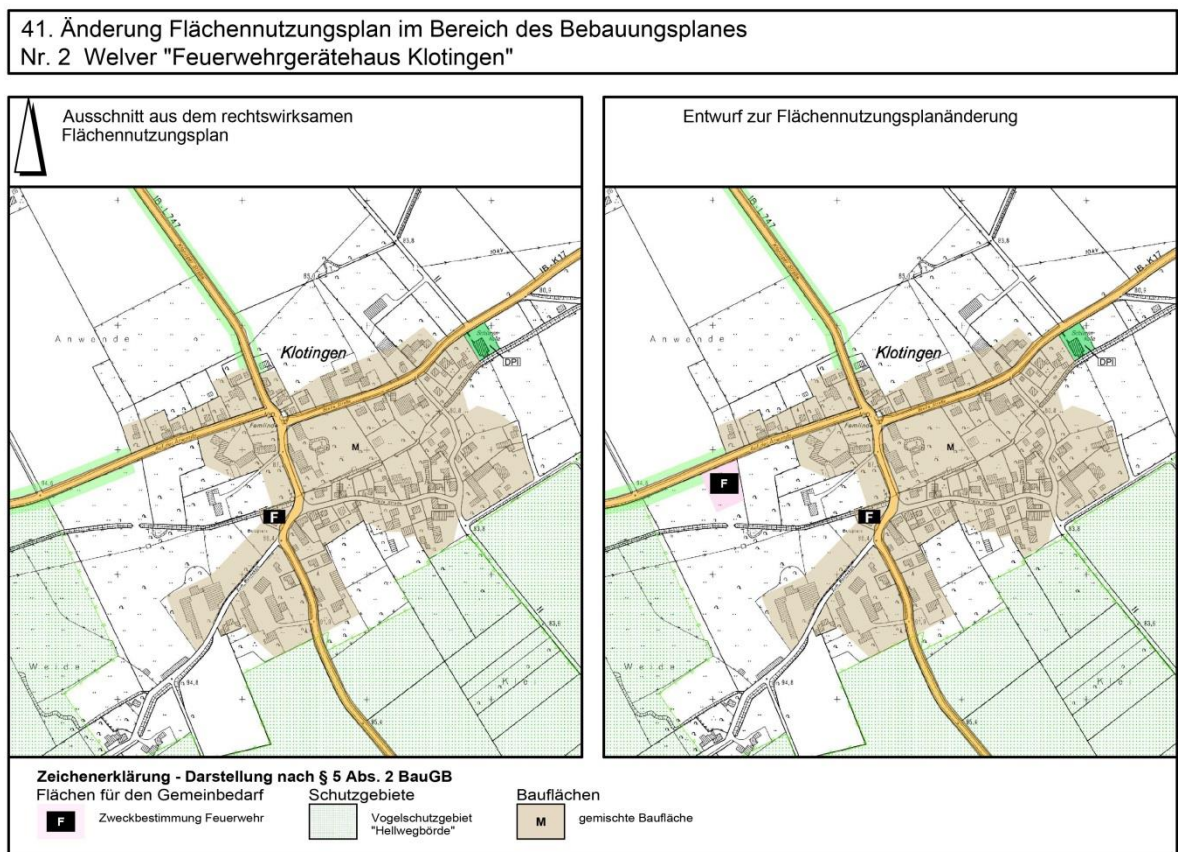


Abb. 1: Räumlicher Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Feuerwehrgerätehaus Klotingen“ soll eine derzeit als intensiv genutzte Ackerfläche mit einer Größe von 0,370 ha künftig einer Nutzung als Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr zugeführt werden.

Die Plangebietsfläche des Bebauungsplanes Nr. 2 wird festgesetzt als Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr, gemäß § 9 (1) Nr. 5 BauGB.

Im Bebauungsplangebiet soll der Bau eines Feuerwehrgerätehauses zugelassen werden. Der maximale Versiegelungsgrad wird durch Festsetzung der Grundflächenzahlen begrenzt.

Neben einer Fahrzeughalle mit insgesamt drei Stellplätzen ist außerdem ein sich daran anschließendes Gebäude mit Nebenräumen vorgesehen. Dazu kommt im Westen des Geländes eine Parkplatzfläche mit 30 geplanten Stellplätzen. Auf dem unbebauten Areal sind Grünflächen vorgesehen. Diese haben ihren Schwerpunkt im südlichen Bereich, sind aber auch auf dem restlichen Areal mit einer Gesamtgröße von etwa 1.880 m² geplant. Des Weiteren sieht die Planung die Anpflanzung von lebensraumtypischen (Irt.) Bäumen auf dem gesamten Areal sowie die Pflanzung einer Irt. Hecke als Einfriedung an den Grundstücksgrenzen vor. Darüber hinaus soll im südlichen Bereich des Plangebietes eine Obstwiese angelegt werden.

1.4 Gesetzliche Grundlagen und Umweltqualitätsziele relevanter Fachgesetze

Der vorliegende Umweltbericht dokumentiert die Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB.

Im Zuge der Umweltprüfung wird der unterschiedliche Detaillierungsgrad der Umweltbelange auf der Ebene des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes berücksichtigt. Der Umweltbericht auf Ebene des Flächennutzungsplanes liegt in separater Form vor und ist von dem vorliegenden Umweltbericht losgelöst.

Tabelle 1: Umweltqualitätsziele in Fachgesetzen

Quelle	Zielsetzung
Baugesetzbuch	<p>Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne:</p> <ul style="list-style-type: none"> - insbesondere die Vermeidung von Emissionen - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt - die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete - die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes - sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel), sozial gerechte Bodennutzung - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
Baunutzungsverordnung	<p>Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, sowie Sicherung der:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume - Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft
Bundes-Immissionsschutzgesetz	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen</p>

Quelle	Zielsetzung
TA Lärm / TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche / Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge.
Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW	<p>Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume - der Vielfalt, Eigenart und Schönheit - des Erholungswertes von Natur und Landschaft
Richtlinie 92/43/EWG FFH-Richtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten.
Bundesbodenschutzgesetz	<ul style="list-style-type: none"> - langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, als Rohstofflagerstätte und Archiv - Vorgaben zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden
Wasserhaushaltsgesetz / Landeswassergesetz	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit - Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen - sparsame Verwendung des Wassers sowie Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit
Abfallrecht	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung und Verwertung von Abfällen - Schutz natürlicher Ressourcen - umweltverträgliche Verwertung von Siedlungsabfällen.

1.5 Vorgaben aus bestehenden Fachplänen und sonstigen Planungen

Landes- und Regionalplanung

Der rechtskräftige Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, legt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich fest. Durch die 41. FNP Änderung wird eine Nutzung der Fläche nördlich der Bördestraße für eine Fläche für den Gemeinbedarf – Feuerwehr gewährleistet.

Landschaftsplan

Der Planbereich wird im Landschaftsplan IV „Welver“ als Fläche innerhalb eines Entwicklungsraumes dargestellt. Dabei handelt es sich um den Entwicklungsraum 2.02 „Landschaftsraum um Welver“. Unter anderem wird hier die Pflege, Entwicklung und Neuanlage von Bäumen, Hecken und Streuobstwiesen gefordert. Des Weiteren ist die Plangebietsfläche innerhalb des Festsetzungsraumes D.2.14 („Börde bei Flerke und Koltingen“) dargestellt. In diesem Festsetzungsraum ist das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) und überlagernd das Entwicklungsziel 3 (Freiraumschutz) dargestellt.

Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes befindet sich die Schutzgebietsausweisung des geschützten Biotops VB-A-4413-011 „Ortsnahes Grünland in der Hellwegbörde“ (LANUV NRW / KREISVERWALTUNG SOEST, 2013). Das Schutzziel dieser Verbundfläche beinhaltet den Erhalt der ortsnahen Grünländer in der ackerbaulich geprägten Hellwegbörde sowie den Erhalt der strukturierenden Obstbäume, Hecken und Kopfbäume.

In einem Radius von ca. 160 Meter befindet sich das FFH- bzw. Vogelschutzgebiet (VSG) DE-4415-401 „Hellwegbörde“. Das Plangebiet befindet sich darüber hinaus nicht innerhalb langfristig gesicherter Flächen durch die „Hellwegbörde Vereinbarung“.

Das Landschaftsschutzgebiet „Einecker Vöhde“ (LSG-4313-0010) liegt ca. 900 Meter südöstlich des Plangebietes. In einer Entfernung von etwa 600 Meter in Richtung Norden befinden sich das LSG „Hachenbruch“ (LSG-4313-0007) und das gleichnamige NSG „Hachenbruch“ (SO-095). Die geschützten Flächen des LSG „Welveraner Wald“ (LSG-4313-0006) liegen etwa 800 Meter nordöstlich des Plangebietes. Alle geschützten Flächen liegen außerhalb des Plangebietes.

Sonstige Planungen

Derzeit liegen keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte anderer Fachbereiche vor, die im räumlichen Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen und einen hinreichenden Planungsstand haben sowie im gleichen Zeitraum umgesetzt werden.

1.6 Umweltprüfung in der Bauleitplanung

Gemäß § 2 (4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB beschrieben und bewertet werden.

Für Pläne der Bauleitplanung, die als Gesetz oder Verordnung beschlossen werden, ist nach EG-Richtlinie 2001/42/EG eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, für die gem. UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Mit der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB werden die unterschiedlichen umweltbezogenen Prüfaufgaben gebündelt und als obligatorischer Teil in die Bauleitplanverfahren integriert. Die Umweltprüfung führt alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie in einem Umweltbericht vor (gemäß § 2 (4), § 2 a und Anlage 1 BauGB). Dieser stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung dar, die auch alle Belange der Umweltverträglichkeit schutzgutbezogen enthält und unverzichtbarer Teil der Begründung des Bauleitplanes ist.

1.7 Technische Verfahren der Umweltprüfung

Der Untersuchungsraum umfasst neben den Flächen des Plangebietes alle angrenzenden bzw. in der Umgebung befindlichen Flächen, die mit dem Plangebiet in Verbindung stehen bzw. von diesem beeinflusst werden.

Die Größe des Untersuchungsraums wurde so gewählt, dass alle Auswirkungen durch die geplanten Maßnahmen auf die Schutzgüter hinreichend beurteilt werden können.

Die Erfassung und Bewertung der Vegetation erfolgte durch zwei Begehungen der Planfläche am 24.01.2022 sowie 29.04.2022 zur Erhebung der Biotoptypen.

Die faunistischen Erhebungen erfolgten von März 2022 bis Juni 2022. Weiterhin wurde eine Datenrecherche in den verfügbaren Online-Informationssystemen des LANUV, ELWAS und Geoinformationssystemen des Landes NRW und des Kreises Soest durchgeführt. Die gesammelten relevanten Daten wurden hierbei logisch verknüpft und anschließend bewertet.

Wesentliche Grundlagen zur Abschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens ist der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag sowie der Fachbeitrag Vorprüfung der Verträglich-

keit mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes "Hellwegbörde" (GREIWE UND HELFMEIER UND A. MÜLLER, 2022).

2.0 Bestandsbeschreibung und Nutzungsmerkmale

Das Untersuchungsgebiet gehört zur Großlandschaft Westfälische Bucht. Naturräumlich ist das Plangebiet der Haupteinheit Hellwegböörden [542] zuzuordnen. Dort liegt es in der Untereinheit „Kamener Hügelland“ [542.02].

Des Weiteren liegt der Planbereich im Landschaftsraum „Lößbedecktes Hügelland von Bergkamen bis Welver“ (LR-IIIa-105). Es handelt sich um ackergeprägte offene Kulturlandschaften. Das LANUV gibt folgende Beschreibung für das Lößbedeckte Hügelland von Bergkamen bis Welver:

„Der Landschaftsraum suedlich der Lippe-Terrassen (LR-IIIa-093) gehoert zu der Naturraeumlichen Haupteinheit "Hellwegboerden" (542) und bildet mit den Untereinheiten "Bergkamener Hoehen" (542.01) und "Braamer Hoehen" (542.02) eine Gruppe flacher Aufragungen im noerdlichen Randstreifen der Hellwegboerden um Bergkamen, Overberge und Rhyern, die von einzelnen Talebenen unterbrochen sind. Die Hoehen bleiben knapp unter 100 m. Der Untergrund besteht aus Kreidemergeln mit Geschiebelehmresten. Darueber breiten sich in den suedlichen und mittleren Teilen weiterhin geschlossene Loeßdecken, die nach Norden in Sandloeß uebergehen.“

Das Bild der Soester Börde wird geprägt durch *„ausgedehnte, intensiv genutzte Ackerflaechen, nur selten durchsetzt von Kleinwaldflaechen und Kleingehoelzen in Siedlungnaehe und entlang von Wegen und Strassen. In dieser transparenten Landschaft fallen technogene Grosselemente wie Hochspannungsleitungen augenfaellig negativ auf. Erhalten gebliebene traditionelle Landschaftselemente wie Obstbaeume entlang untergeordneter Wege oder hofnahe Obstkaempen erfahren eine besondere landschaftsaesthetische Wertschaetzung.“*

In den Bachniederungen tritt z. T. strukturreiches Grünland auf. Wald ist kleinflächig auf den Kreidekuppen ausgebildet. Hervorragende Landschaftsbildqualitäten weisen die Ahsewiesen südlich von Lippborg auf, im Kern eine kleine, strukturreiche Grünland-Acker-Mosaik-Landschaft, die als Brutgebiet insbesondere für Watvögel auch einen eigenständigen Naturerlebnisraum darstellt.

Das Plangebiet ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung, vorwiegend intensiv genutztes Ackerland. Im Süden des Plangebietes befinden sich das von einem Gehölz begleitete Fließgewässer *Fahnender Bach* und ein von diesem Gewässer gespeister kleinerer Teich.

Im Westen befinden sich weitere Ackerflächen. Der nördlich angrenzende Bereich wird von der L 669 („Auf der Anwende“) und dem dazugehörigen Straßengraben begrenzt, im Westen grenzt das Plangebiet an eine weitere Ackerfläche sowie eine größere private Grünfläche. Das Plangebiet selbst wird aktuell ebenfalls intensiv ackerbaulich bewirtschaftet und kann als strukturarm und naturfern beschrieben werden.

Die Planfläche liegt auf einer Höhe von etwa 93,00 m. ü. NN und fällt im Süden auf etwa 90,00 m. ü. NN ab. Dabei ist die Fläche eben und weist wenig Relief auf. Lediglich der Graben an der nördlichen Grenze stellt eine etwa 120 cm tiefe anthropogene Reliefierung dar. Die restliche Fläche ist eben, von Norden nach Süden abschüssig und frei von weiteren speziellen geomorphologischen Strukturen.

2.1 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden wird nach dem Bundes-Bodenschutz-Gesetz definiert als Träger bestimmter Funktionen. Es dient vor allem als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen.

Nach der Bodenkarte BK 50 des Geologischen Dienstes liegt im Plangebiet der Bodentyp „Parabraunerde“ vor. Mittel toniger Schluff und schluffiger Lehm, überlagern zum Teil schluffig-lehmigen Sand und sandig-lehmigen Schluff sowie tonigen Lehm und zum Teil sandig-tonigen Lehm, meist schwach steinig. Die Filterwirkung des Bodens ist mit mittel angegeben.

Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (GD NRW, 2019) ist die-Parabraunerde (L3) als „fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“ beschrieben. Er weist eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt mit Bodenzahlen von 65 bis 80 auf.

Das Plangebiet besitzt eine äußerst gering ausgeprägte Morphologie.

2.2 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche beschäftigt sich mit der Thematik des Flächenverbrauchs bzw. der Flächeninanspruchnahme insbesondere durch bauliche Nutzung und Versiegelung. Gemäß § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Künftige bauliche Entwicklungen sollen nach Möglichkeit im Innenbereich, auf be-

reits genutzten sowie verdichteten Flächen z.B. in Baulücken, auf Flächen mit Gebäudeleerstand und Brachen vorgenommen werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Das Plangebiet grenzt im Norden an die L 667 („Auf der Anwende“) und Wohnhäuser. Im Westen und Süden an intensiv genutzte Ackerflächen. Außerdem verläuft der *Fahnender Bach* mit begleitender Vegetation sowie einem kleineren Teich in etwa 50 Meter Entfernung im Süden. Östlich befinden sich weitere Ackerflächen sowie eine private Grünfläche in Form eines Gartens und weiterer Wohnbebauung.

Die Bebauungsfläche befindet sich im Besitz der Gemeinde Welver und bietet Entwicklungspotenzial im westlichen Bereich des Ortsteils Klotingen. Die bereits bestehende L 667 („Auf der Anwende“) bietet sich als Anbindung des neugeplanten Feuerwehrgerätehauses an. Dazu wird sowohl eine direkte Anbindung zum geplanten Hofraum als auch eine weitere Zufahrt zu den westlich gelegenen Stellplätzen errichtet.

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Welver als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

2.3 Schutzgut Wasser / Grundwasser

Oberflächenwasser

Das Plangebiet wird von keinem Fließgewässer durchquert. Der *Fahnender Bach* mit der Gewässerkennziffer (GKZ) 2786498 verläuft ca. 50 Meter südlich des Plangebietes. Weitere Fließgewässer befinden sich nicht im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Der Planbereich liegt bezogen auf das derzeitige Geländeneiveau nicht im Gefahrenbereich des Hochwassers mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ₁₀₀) oder niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{EXTREM}) (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Mai 2021).

Am 1. September 2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz (BGBl. I 2021, S. 3712) in Kraft getreten. Dieser enthält als Ergänzung zum Landesentwicklungsplan (LEP) NRW Ziele und Grundsätze zur Gefahrenverringerung von Starkregen und Hochwasser. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen und die Grundsätze zu berücksichtigen. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern zu prüfen, insbesondere unter Be-

rücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels, wie Starkregen. Auf diese Weise können größere Schäden durch Hochwasserereignisse verhindert bzw. minimiert werden.

Der vorliegende Flächennutzungsplan stellt eine landwirtschaftliche Fläche dar. Innerhalb der Planfläche sind sowohl während eines seltenen (100-jähriges Intervall) als auch eines extremen Niederschlagsereignisses (90 mm/h) keine Überflutungen zu erwarten (BUNDESAMTES FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE –BKG–, 2020). Lediglich innerhalb des Straßengrabens, welcher die L 667 begleitet, besteht die Gefahr von Überschwemmungen mit Wassertiefen zwischen 0,10 und 0,50 m. Dies gilt sowohl für ein seltenes als auch ein extremes Regenereignis. Auf besagter Fläche soll ein Feuerwehrgerätehaus errichtet werden. Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb eines Überschwemmungs- und Gewässereinzugsgebietes, folglich sind hier Schäden durch ein Hochwasser wenig wahrscheinlich. Darüber hinaus können erhöhte Fließgeschwindigkeiten des Wassers, welche weitere Schäden verursachen könnten, gemäß Gefahrenkarte für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Auch auf den angrenzenden Verkehrsflächen sind keine Überschwemmungen zu erwarten.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Münsterländer Oberkreide / Soest“ mit geringer wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Der chemische Zustand wird auf Grund von erhöhtem Cadmium und Cadmiumverbindungen als schlecht eingestuft. Im Untergrund stehen Ablagerungen der Oberkreide an, die überwiegend als sehr gering durchlässig eingestuft werden. Die Grundwasserführung ist folglich ebenfalls gering. Überlagert werden diese Schichten von quartären Ablagerungen, die schluffig, tonig, sandig ausgebildet sind. Bereichsweise sind diese grundwasserfrei, die Durchlässigkeit bewegt sich zwischen sehr gering bis mittel. Die Grundwasserergiebigkeit ist insgesamt gesehen gering bis sehr gering. Größere Grundwassergewinnungen sind nicht möglich, es reicht lediglich für Eigenwasserversorgungen, wobei zu beachten ist, dass bereits in geringen Tiefen häufig Salzwasser angetroffen wird. Der Grundwasserflurabstand bewegt sich zwischen 0,50 m und rd. 4,00 m.

Versickerungsfähigkeit

Nach § 55 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

2.4 Schutzgut Luft und Klima

Makroklima

Das Untersuchungsgebiet liegt in der atlantischen biogeographischen Region. Durch den Einfluss des Meeres besteht ein ausgeglichener Jahresgang der Temperatur. Kennzeichnend sind milde Winter und gemäßigte Sommer mit einer langen Vegetationsperiode. Die mittlere Januartemperatur liegt dabei über 1,0°C, die mittlere Julitemperatur bei etwa 17,5°C und die mittlere Jahrestemperatur bei etwa 9,0°C.

Die Niederschlagsmenge im Untersuchungsgebiet beträgt 700 – 800 mm im Jahr, wobei das Niederschlagsmaximum im Sommer und im Winter liegt.

Der Wind weht vorwiegend aus westlicher bzw. südwestlicher Richtung.

Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion

Der Wert der Fläche als "Frischluchtproduzent" ist auf Grund der im Großteil des Plangebietes bestehenden Ackervegetation als gering anzusehen, sie findet primär in Gehölzstrukturen statt, welche innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden sind. Ackerflächen zeichnen sich durch eine hohe Kaltluftproduktion aus. Da sich im Plangebiet ca. 0,370 Hektar intensiv genutzte Ackerfläche befindet, wird der durchschnittliche Wert der Fläche für die Kaltluftproduktion unter Einbeziehung der oben aufgeführten Bedingungen als mittel eingestuft. Vorbelastungen von Luft und Mikroklima sind durch verkehrsbedingte Emissionen und Flächenversiegelungen im Bereich der Verkehrs- und Wohnflächen gegeben.

Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, ist als gering zu bewerten.

2.5 Schutzgut Flora und Fauna

HPNV – Heutige potenziell natürliche Vegetation

Ohne den Eingriff des Menschen könnte sich im Untersuchungsgebiet nach BURRICHTER ET AL. (1988) bei einer natürlichen Vegetationsentwicklung ein Flattergras-Buchenwald (Milio-Fagetum), z. T. mit Eichen-Hainbuchen oder Buchen-Eichenwald-Übergängen entwickeln.

Aktuelle Vegetation

Das Plangebiet wird aktuell zur Gänze als intensive Ackerfläche genutzt. Dabei ist sie extrem anthropogen überformt.

Die Bestandsaufnahme der Biotope erfolgte am 24.01.2022 sowie am 29.04.2022.

Die aktuelle Flora des Planungsgebietes wird von landwirtschaftlicher Nutzfläche dominiert. Der überwiegende Teil der Fläche ist komplett frei von Bewuchs. Die Ackerflächen weisen keine Ackervegetation, abgesehen von dem temporär angebauten Pflanzen, auf. Lediglich im nördlichen Teil der Fläche befindet sich ein die L 669 („Auf der Anwende“) begleitender Straßengraben. Dessen Profil kann als trapezförmig beschrieben werden. Die Prägung des Straßengrabens spricht insgesamt für eine anthropogene Überformung.

Im nachfolgenden Abschnitt wird die aktuelle Nutzung und Vegetation im Plangebiet näher beschrieben. Die Gliederung der Beschreibung erfolgt gemäß Biotoptypenliste der Planungshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW, 2008).

Code 2.2 – Straßenbegleitgrün, Straßenböschung ohne Gehölzbestand

Die beiden geplanten Zufahrten zum Hofraum und den PKW-Stellplätzen queren von der L 669 („Auf der Anwende“) kommend die Straßenböschung sowie das Straßenbegleitgrün. Dabei handelt es sich um regelmäßig gemähte und wenig artenreiche Flächen. Es dominieren Gräser und Kräuter. Hochstaudenfluren oder Gehölzbestand sind nicht vorhanden.

Code 3.1 – Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend

Ein Großteil der Fläche wird als intensive Ackerfläche genutzt. Diese wird regelmäßig bewirtschaftet, welches am Fehlen von Wildkrautarten deutlich wird. Außerhalb der Fruchtfolge ist die Fläche frei von Vegetation und weist keinerlei natürlichen Pflanzenbewuchs auf. Die Ackerfläche ist frei von Zäunen oder anderen anthropogenen Barrieren. Im Süden wird die Ackerfläche durch weitere Ackerflächen begrenzt, im Westen und Osten grenzt ebenfalls weitere landwirtschaftliche Nutzfläche an das Plangebiet. Nach Norden existiert eine Begrenzung durch die L 669 („Auf der Anwende“), dem dazugehörigen Straßenbegleitgraben sowie dem Straßenbegleitgrün. Diese Flächen gehören jedoch nur zum Teil zum beschriebenen Plangebiet.

Code 9 – Graben

Der Graben, welcher die L 669 („Auf der Anwende“) begleitet, wird an zwei Stellen von den beiden geplanten Zufahrten des Feuerwehrgerätehauses gequert. Bei dem Graben handelt es sich um ein naturfernes, nur temporär wasserführendes Gewässer. Sein Querschnitt kann als trapezförmig und extrem anthropogen überformt beschrieben werden. Es gibt keinerlei natürliche Böschungen, Prall- und Gleithänge sind ebenfalls nicht ausgeprägt. Auch die Vegetation innerhalb des Grabens kann als naturfern beschrieben werden, aquatische Pflanzen sind aufgrund der nur temporären Wasserführung nicht ausgebildet.

Fauna

Zur Beurteilung des Lebensraumpotenzials des Plangebietes wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie eine Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes "Hellwegbörde" (FFH-VP) angefertigt (GREIWE & HELFMEIER UND A. MÜLLER, 2022).

Neben der Auswertung bereits vorhandener Daten (Datenbanken des LANUV über bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten) wurden mehrere Begehungen des Untersuchungsgebietes zur Erfassung im Plangebiet vorkommender relevanter Artengruppen durchgeführt und Wirkungen des Vorhabens auf vorhandene Arten bewertet.

Das Plangebiet bietet prinzipiell keinen Lebensraum und Nahrungshabitat für Amphibien. Eine Gefährdung dieser Artengruppe kann somit ausgeschlossen werden. Mit dem Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen ist im Wirkraum des Vorhabens zu rechnen, da hier geeignete Habitats vorhanden sind (GREIWE & HELFMEIER UND A. MÜLLER, 2022).

Von insgesamt festgestellten 42 Vogelarten sind 23 sichere Brutvogelarten innerhalb der Untersuchungsfläche, 12 weitere Arten brüten sicher oder wahrscheinlich in der näheren Umgebung. Sechs weitere Arten wurden als Nahrungsgäste und eine Art als rastender Durchzügler beobachtet. Unter den 23 Brutvogelarten des UG findet sich mit dem Rebhuhn eine landesweit als „stark gefährdet“ eingestufte Art, zwei „gefährdete“ Arten (Steinkauz, Star) und mit der Bachstelze eine Art der so genannten Vorwarnliste. Unter den Brutvogelarten der näheren Umgebung finden sich zwei weitere „gefährdete“ Arten (Feldlerche, Rauchschwalbe) sowie zwei Arten der so genannten Vorwarnliste (Türkentaube und Haussperling) (GREIWE & HELFMEIER UND A. MÜLLER, 2022).

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der Artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL, 2007). Da von dem geplanten Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten der „planungsrelevanten“ Arten **Rebhuhn** und **Steinkauz** unmittelbar betroffen sind, enthalten die Anlagen zum vorliegenden Gutachten die Art-für-Art-Protokolle für diese beiden Arten. Die Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser beiden Arten wird durch die Umsetzung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme vermieden. Der potenzielle Konflikt mit dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 für die nicht „planungsrelevanten“ Vogelarten kann durch eine einfache jahreszeitliche Einschränkung wirksam vermieden werden. Unter Beschränkung der Bauzeit für die Baufeldräumung

einschließlich der erforderlichen Gehölzrodung auf den Zeitraum 1. August bis 14. März ist die Zerstörung aktiver Nester und die Tötung von Individuen solcher Vogelarten hinreichend sicher ausgeschlossen. Potenzielle Konflikte mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen könnten, sofern solche im angrenzenden Dorfbereich vorkommen, nur infolge von Lichtmissionen auftreten. Zur Vermeidung wurden einfache Hinweise für das Beleuchtungsmanagement gegeben (GREIWE & HELFMEIER UND A. MÜLLER, 2022).

Im unmittelbaren Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich je ein Revier von Rebhühnern und von Steinkäuzen, bei denen durch das Vorhaben Flächenanteile der Reviere verloren gehen werden. Da beide zu den Arten zählen, auf die der Begriff der „erweiterten Fortpflanzungsstätte“ anzuwenden ist, konfligiert die Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben in diesen Fällen mit dem Verbot der Zerstörung oder Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) 3 BNatSchG. Da die beanspruchte Fläche selber in beiden Fällen sicher nicht Standort der eigentlichen Brutplätze ist, kann die ökologische Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungsstätten durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (gem. § 44 (5) Satz 1 Nr. 3 BNatSchG) sichergestellt werden. Durch eine solche Maßnahme wird das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 (1) 3 BNatSchG vermieden. Diese Vorgehensweise, die im § 44 (5) BNatSchG im bundesdeutschen Recht verankert wurde, geht zurück auf einen Vorschlag der EU-Kommission in einem so genannten *Guidance document* (EU-KOMMISSION, 2007) auf welches auch die oft benutzte Bezeichnung „CEF-Maßnahme“ (*continuous ecological functionality*) zurückgeht (GREIWE & HELFMEIER UND A. MÜLLER, 2022).

Für das geplante Vorhaben wird eine Ackerfläche im Umfang von ca. 3.700 m² in Anspruch genommen, von denen knapp 1.900 m² versiegelt werden. Die betroffene Ackerfläche liegt innerhalb der Reviere je eines Brutpaares von **Rebhühnern** und **Steinkäuzen**. Zwar liegen die eigentlichen Brutplätze beider Arten sicher nicht innerhalb der beanspruchten Fläche, doch gilt für beide Arten die Definition der „erweiterten Fortpflanzungsstätte“ nach MKULNV NRW (2013). Daraus folgt, dass die Flächenbeanspruchung, zumindest aber die anteilige Versiegelung, innerhalb der „erweiterten Fortpflanzungsstätten“ (Brutplatz zzgl. der diese umgebenden Nahrungshabitate) mit dem Verbot der Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungsstätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG konfligiert. Basierend auf einem Vorschlag der EU-KOMMISSION (2007) sieht das BNatSchG in § 44 (5) die Möglichkeit vor, durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungsstätten zu gewährleisten. Wird die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme gewährleistet, verstößt der Eingriff nicht gegen das Verbot der Beschädigung der Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) 3 BNatSchG (Für weitere Informationen zu den CEF-Maßnahmen siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

Bei den potentiell vorkommenden Fledermäusen können zwar wesentliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben in reinen Jagdhabitaten ausgeschlossen werden, doch finden sich im unmittelbaren Umfeld auch potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumbestand, Gebäude). Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen lassen sich hier jedoch auch ohne gezielte Bestandserfassungen durch geeignete Maßnahmen ausreichend sicher vermeiden. (GREIWE & HELFMEIER UND A. MÜLLER, 2022).

Die Vorprüfung der Verträglichkeit des geplanten Feuerwehrgerätehauses am Westrand des Ortsteils Klotingen mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde gem. § 34 BNatSchG kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen vollständig ausgeschlossen werden können. Es werden auch keine niederschweligen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eintreten, die ggf. kumulativ mit Wirkungen anderer Projekte die Schwelle zur Erheblichkeit übersteigen könnten. (GREIWE & HELFMEIER UND A. MÜLLER, 2022).

Unter dem Aspekt der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ ist das Projekt somit zulässig.

2.6 Schutzgüter Mensch, Landschaftsbild / Erholung

Unter dem Landschaftsbild wird die äußerliche, sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft verstanden. Grundlage des Landschaftsbildes ist aber immer die reale Landschaft mit den Faktoren Relief, Vegetation, Wasser, Nutzungs-, Bau- und Erschließungsstrukturen u. a. m.

Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum wird heute im Wesentlichen von der Ackernutzung geprägt. Daran schließen sich vereinzelte Feldgehölze und Wohnbebauung in Form von kleineren Ortschaften an. Südlich des Plangebietes befinden sich ein kleineres Fließgewässer (*Fahnender Bach*) und ein, durch das Fließgewässer gespeister, kleinerer Teich.

Ein Relief mit minimaler Ausprägung ist im Plangebiet durch anthropogene Aktivitäten ausgebildet. Innerhalb der Planfläche wird aktuell intensive Ackernutzung betrieben. Im Norden grenzt ein Graben das Plangebiet von der L 669 („Auf der Anwende“) ab. Das Plangebiet kann als weitgehend durch menschliche Nutzung geprägt und wenig strukturiert beschrieben werden.

Das Plangebiet liegt im Westen von Klotingen und befindet sich in direkter Nähe zur östlich vom geplanten Feuerwehrgerätehaus beginnenden Wohnbebauung. Die direkte Lage

an der L 669 („Auf der Anwende“) lässt auf einen von Lärm geprägten Raum schließen. Auf Grund der Lage sowie seiner Nutzung als intensiv genutzte Ackerfläche erfüllt das Plangebiet keine wesentliche Erholungsfunktion.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet gibt es keine Hinweise auf Kultur- und sonstige Sachgüter. Somit ist nicht von einer Beeinträchtigung dieser beiden Schutzgüter auszugehen.

3.0 Prognosen bei Nicht-Realisierung des Bebauungsplanes

Bei Nichtaufstellung des Bebauungsplanes ist davon auszugehen, dass die Fläche entsprechend dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan weiterhin in der aktuellen Form, überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird.

Die Entwicklung der Vegetationsstrukturen auf diesen Flächen würde voraussichtlich weiterhin den aktuellen Einflussfaktoren unterliegen. Das Nährstoffniveau bleibt auf Grund der fortlaufenden Nutzung als intensiv genutzte Ackerfläche auf einem weiterhin niedrigen Niveau.

Dem bestehenden Bedarf an einer Fläche für den Gemeinbedarf, für den Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses, könnte bei nicht Erschließung des Plangebietes nicht entsprochen werden. Das städtebauliche Planungsziel der Schaffung von Bauland für die Feuerwehr könnte an diesem Standort nicht umgesetzt werden, obwohl das Projekt sich auf Grund der bereits in Besitz der Gemeinde befindlichen Fläche und der guten infrastrukturellen Anbindung bevorzugt an dieser Stelle verwirklichen lassen würde. Auf Grund des bestehenden Bedarfs an Bauland würden andere, möglicherweise ökologisch wertvollere Flächen im Gemeindegebiet von Welper als „Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr“ entwickelt werden müssen.

4.0 Prognosen bei Realisierung des Bebauungsplanes

4.1 Schutzgut Boden

Da der Ersatzneubau des Löschzugs der Freiwilligen Feuerwehr Welper – Klotingen im Planbereich entwickelt werden soll, wird die Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB als „Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr“ im Bereich des geplanten Neubaus festgesetzt.

Eine Grundflächenzahl (GRZ) wird bei Gemeinbedarfsflächen in der Regel nicht festgesetzt. Bei der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ sind aus funktionalen Gründen größere

versiegelte oder zumindest befestigte Flächen erforderlich, so dass die zulässige Grundflächenzahl für Baugebiete, z. B. Mischgebiet GRZ 0,6 (§ 17 BauNVO) auch nicht eingehalten werden könnte. Auf die Festsetzung einer GRZ wird im Bereich der Gemeinbedarfsfläche daher verzichtet.

Bauweise

Der Bebauungsplan verzichtet auf die Festsetzung einer bestimmten Bauweise, da lediglich eine Fahrzeughalle mit angrenzenden Sozialtrakt errichtet werden soll und es keiner weiteren bauplanungsrechtlichen Steuerung bzgl. der Bauweise bedarf.

Baugrenzen

Die Festsetzung von Baugrenzen ermöglicht es, den Neubau des Feuerwehrgerätehauses innerhalb des Baufensters zu realisieren. Dabei orientieren sich die Festsetzungen der Baugrenzen an der vorliegenden Planung.

Durch Flächenversiegelung kommt es zu einem teilweisen Verlust der Bodenfunktionen. Die Neuanlage von Grünflächen im nördlichen Teil der Fläche sowie der Erhalt der vorhandenen Gehölze verhindert eine übermäßige Flächenversiegelung.

4.2 Schutzgut Fläche

Durch die Versiegelung der Fläche sind Auswirkungen auf selbiges Schutzgut zu erwarten. Die Auswirkungen werden durch Begrenzung der versiegelbaren Fläche und die Anlage von Grünflächen sowie die Pflanzung von Hecken und Laubbäumen begrenzt. Neben der Neupflanzung von lebensraumtypischen Laubbäumen soll auch eine Obstwiese angelegt werden.

4.3 Schutzgut Wasser / Grundwasser

Im Plangebiet befinden sich keine Fließgewässer. Etwa 50 Meter südlich der Fläche verläuft der *Fahnender Bach* mit der Gewässerkennziffer 2786498. Das Gewässer ist von dem Bauvorhaben nicht betroffen. Von einer ökologischen Veränderung des Gewässers ist ebenfalls nicht auszugehen.

4.4 Schutzgut Luft und Klima

Durchlüftungsfunktion

Trotz der fehlenden Begrenzung der maximal überbaubaren Fläche, der maximalen Geschoßigkeit und der Gebäudehöhen kann eine übermäßige Bebauung der Fläche ausgeschlossen werden. Sowohl die Minimierung neu entstehender Kalt- und Frischluftbarrieren als auch die übermäßige Beschattung angrenzender Gebäude (im Norden und Osten) kann ausgeschlossen werden.

Wärmeregulationsfunktion/ Luftreinigungsfunktion

Die Anlage großzügiger Grünflächen und Neuanpflanzung von Gehölzen innerhalb des Plangebietes und einer Obstwiese im südlichen Teil führen zur Beschränkung des Versiegelungsgrades. Dadurch wird übermäßiger Erhitzung durch Sonneneinstrahlung vorgebeugt. Neupflanzungen von Bäumen im gesamten Gebiet und einer Hecke an den Grundstücksgrenzen sowie einer Obstwiese wirken temperatenausgleichend und produzieren Frischluft. Diese Funktionen werden durch die Planungen insgesamt nicht verschlechtert.

Luftqualität

Die Festlegung der Nutzungsart als "Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr" unterbindet die Errichtung von emissionsintensiven Einrichtungen.

Die Belastungen durch Verkehrsemissionen im Plangebiet werden durch die neuangelegten Zufahrtswege und PKW-Stellplätze voraussichtlich nur minimal steigen, verbleiben aber auf Grund des moderaten Verkehrsaufkommens auf einem geringen Niveau.

Hinsichtlich der Geruchsimmissionen durch bereits bestehende Hofstellen ist auf Grund des großen Abstandes bzw. der Struktur der nächstgelegenen Betriebe nicht mit Einwirkungen auf das zukünftig im Plangebiet liegende Feuerwehrgerätehaus zu rechnen, die zur Beeinträchtigung der gesunden Arbeitsverhältnisse führen können.

Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, ist als gering zu bewerten. Das Plangebiet ist sowohl durch seine Lage als auch das vorherrschende Relief keinem größeren Risiko ausgesetzt. Ebenfalls liegt für die Fläche, auf Grund ihrer exponierten Position im Vergleich zum angrenzenden *Fahnender Bach*, kein erhöhtes Hochwasserrisiko vor.

4.5 Schutzgut Mensch

Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion

Mit den geplanten Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie großzügigen Grünflächen wird eine Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr, mit hoher Qualität geschaffen. Eine Erholungsnutzung der Fläche ist nicht vorgesehen.

Gesundheit und Wohlbefinden

Während der Bauphase können Belastungen, insbesondere Lärm, der durch Baumaschinen und -fahrzeuge erzeugt wird, sowie verkehrsbedingte und visuelle Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft auftreten. Diese Auswirkungen sind zeitlich begrenzt.

Nach Abschluss der Bauphase sind keine Immissionen bekannt, welche geeignet sind, Belästigungen, Gefahren oder erhebliche Nachteile in der direkten Nachbarschaft oder für die Allgemeinheit zu verursachen. Das Plangebiet grenzt nicht unmittelbar an bestehende Wohnbebauung, das nächste Wohngebäude ist etwa 50 Meter in nördlicher Richtung entfernt. Bei den weiteren direkt angrenzenden Flächen handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen und die nördlich des Plangebietes verlaufende L 669 („Auf der Anwende“).

4.6 Schutzgut Flora und Fauna

Fauna

Die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem Landesnaturschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen werden in einem gesonderten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag behandelt (GREIWE & HELFMEIER UND A. MÜLLER, 2022).

Da von dem geplanten Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten der „planungsrelevanten“ Arten Rebhuhn und Steinkauz unmittelbar betroffen sind, enthalten die Anlagen zum vorliegenden Gutachten die Art-für-Art-Protokolle für diese beiden Arten. Die Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser beiden Arten wird durch die Umsetzung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme vermieden. Der potenzielle Konflikt mit dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 für die nicht „planungsrelevanten“ Vogelarten kann durch eine einfache jahreszeitliche Einschränkung wirksam vermieden werden. Unter Beschränkung der Bauzeit für die Baufeldräumung einschließlich der erforderlichen Gehölzrodung auf den Zeitraum 1. August bis 14. März ist die Zerstörung aktiver Nester und die Tötung von Individuen solcher Vogelarten hinreichend sicher ausgeschlossen. Potenzielle Konflikte mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen könnten, sofern solche im angrenzenden Dorfbereich vorkommen, nur infolge von Lichtimmissionen auftreten. Zur Vermeidung wurden einfache Hinweise für das Beleuchtungsmanagement gegeben.

Flora

Innerhalb des Plangebietes existiert keine nennenswerte Vegetation. Dabei ist der Großteil des Plangebietes gänzlich frei von Baum- und Strauchbewuchs. Blühstreifen an den Rändern der vorhandenen Ackerflächen fehlen ebenfalls vollständig. Es dominieren intensiv genutzte Ackerflächen ohne natürliche Wildkrautarten. Durch die Anlage von Grünflächen innerhalb des gesamten Plangebietes sowie die Neuanpflanzung von Bäumen kann die Fläche insgesamt aufgewertet werden. Außerdem soll im Süden des Gebietes eine Obstwiese angelegt werden.

4.7 Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet schließt sich westlich an die bestehende Wohnbebauung von Welper - Klotingen an. Durch die Nichtbebauung des Flurstücks 101 der Flur 6, bleibt ein etwa 55 Meter breiter Streifen zwischen der Wohnbebauung und dem neugeplanten Feuerwehrgerätehaus frei. Dieser besteht neben Acker- auch aus intensiv genutzten Grünflächen. Trotz der fehlenden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und der maximalen Höhe kann ein harmonischer Übergang sowohl zur bestehenden Bebauung als auch zur freien Landschaft garantiert werden.

Prägende Gehölzstrukturen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Somit findet auch kein Verlust selbiger durch die geplante Bebauung statt.

4.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bebauungsplan

Bau- und Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht betroffen.

4.9 Zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter

Tabelle 2: Projektbezogene Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Betroffenheit auf FNP-Ebene	Bewertung
Mensch	Beeinträchtigung durch Verkehrsbelastungen und vorübergehend Baustellenlärm		gering
	Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche	X	mittel
	Beeinträchtigung der Erlebnisfunktion durch Verlust des Erholungsraumes		keine
Pflanzen und Tiere	Verlust von Lebensräumen und deren Funktionen	X	gering
Landschaft	Veränderung durch Verlust einer intensiv genutzten Ackerfläche, dafür Schaffung von einer Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr	X	gering
	Anreicherung durch Neupflanzungen von Bäumen und Hecken sowie Anlage kleinerer Grünflächen		positive Wirkung
Fläche	Umwandlung intensivgenutzter Ackerfläche in Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr	X	mittel
Boden	Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung	X	mittel
	schutzwürdige Böden		mittel
Wasser	Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	X	gering
Klima	Veränderung der Durchlüftungsfunktion		gering
	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch zusätzliche Überbauung und Bodenversiegelung	X	gering
	Einschränkung der Kaltluftproduktion	X	gering
	Auswirkungen auf die Frischluftproduktion		gering
Kultur- und Sachgüter	keine Bau- oder Bodendenkmäler im Plangebiet keine archäologischen Funde		nicht relevant

4.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen der Schutzgüter

Natürlicherweise bestehen zwischen den oben genannten abiotischen und biotischen Faktoren vielfach enge Wechselwirkungen (z.B. Boden/Vegetation, Vegetation/Biotop/Tiere, Boden/Tiere, Klima/Boden/Vegetation etc.). Diese werden durch die Aktivitäten des Menschen (z.B. Bewirtschaftung/Bebauung etc.) überlagert und zum Teil vollständig verändert. Eingriffe in eines der Schutzgüter können unerwünschte Folgen in anderen Bereichen dieser höchst komplexen Wirkungsgefüge mit sich bringen. Daher wird seitens des Gesetzgebers über das BauGB die Prüfung der umweltrelevanten Belange ein hoher Stellenwert eingeräumt, um Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter und das Wirkungsgefüge möglichst zu minimieren bzw. die Folgen abschätzen zu können.

Die Versiegelung innerhalb des Plangebietes durch Gebäude und Nebenanlagen hat auch Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Dadurch gehen Flächen als Pflanzenstandort und Lebensraum für Tierarten verloren. Durch Pflanzung von Bäumen in den Grünanlagen wird das Plangebiet mit strukturierenden Gehölzen und Hecken an den Plangebietsgrenzen angereichert. Das Artenspektrum von Flora und Fauna wird sich ändern. Künftig werden andere Arten hier Lebensraum finden.

Der Verlust von Vegetationsfläche bewirkt eine Veränderung des Mikroklimas. Die Kaltluftproduktion wird im Bereich des Plangebietes verringert und es kommt zu einer stärkeren Erwärmung bei Sonneneinstrahlung. Neuanpflanzungen von Bäumen mindern wiederum die Erhitzung der versiegelten Flächen und tragen zur Frischluftbildung und zur Staubfilterung aus der Luft bei. Auf Grund des relativ großen Anteils an Grünflächen im Plangebiet, der bestehenden Vorbelastung und der Begrenzung der möglichen Versiegelung ist hier nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Die Charakteristik des Plangebietes wird sich ändern. Bodenfunktionen gehen durch Versiegelung verloren oder werden beeinträchtigt. Die Beschränkung der maximal möglichen Versiegelung mindert diese Auswirkungen.

Wie dargestellt kommt es bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen insgesamt zu Veränderungen einzelner Schutzgüter, vor allem im landschaftsökologischen Bereich. Die geplanten Maßnahmen und Wechselwirkungen bleiben auf bereits anthropogen überprägte Flächen im bereits besiedelten Gebiet beschränkt. Als Ausgleich sind multifunktionale Maßnahmen vorgesehen, die sowohl die ökologische Funktion erfüllen als auch zur Verbesserung der Bodenfunktion in den nicht versiegelten Flächen durch Nutzungsextensivierung beitragen.

Potentielle Auswirkungen durch die Planänderung werden zu den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Von einer wechselseitigen Verstärkung/Potenzierung von Beeinträchtigungen ist nicht auszugehen.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen werden durch verschiedene Maßnahmen gemindert und sind durch noch genauer festzulegende Maßnahmen zu kompensieren.

Bewertung:

Erhebliche Umweltauswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

4.11 Kumulierende Wirkungen

Aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung anderer Pläne und Projekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine erhebliche Auswirkung entstehen (EU-KOMMISSION, 2000). Für die Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sollte darum auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden.

Um kumulativ wirken zu können, müssen folgende Bedingungen für ein Projekt erfüllt sein: Es muss zeitlich zu Überschneidungen kommen, ein räumlicher Zusammenhang bestehen und ein gewisser Konkretisierungsgrad des Projektes gegeben sein.

Derzeit liegen keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte anderer Fachbereiche vor, die im räumlichen Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen und einen hinreichenden Planungsstand haben sowie im gleichen Zeitraum umgesetzt werden.

5.0 Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft

5.1 Bewertungsverfahren

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach der Arbeitshilfe des LANUV „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung“ (Stand: März 2008). Dieses Bewertungsverfahren behandelt Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Kompensationsmaßnahmen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen in Nordrhein-Westfalen.

Für die Bewertung des Ausgangszustandes werden die vorgefundenen Flächen einem Biotoptyp mit dem zugehörigen Code der Biotoptypenliste und einer entsprechenden Wertstufe zugeordnet (Grundwert A). Gemäß Festsetzungen des Bebauungsplanes werden die Biotoptypen des Planungszustandes dem zugehörigen Grundwert P der Biotoptypenwertliste zugeordnet.

Weicht die Ausprägung einer Fläche von der Charakterisierung des Biotoptypes ab, sind die Qualitätsunterschiede durch Auf- oder Abwertung auszugleichen.

Die Multiplikation des Grundwertes mit der Fläche des Biotoptypes ergibt dann den Gesamtwert. Der Gesamtbiotopwert des Ausgangszustandes wird dann vom Gesamtwert des Planungszustandes gemäß den Aussagen des Bebauungsplanes abgezogen. Der hieraus resultierende Wert stellt dann den zu kompensierenden Umfang des Eingriffs dar.

5.2 Bilanzierung des Ausgangszustandes

Tabelle 3: Biotopwert des Ausgangszustandes

Code	Biototyp	Fläche [m²]	Grundwert A	Wertpunkte
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschung ohne Gehölzbestand	34	2	68
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	3.698	2	7.396
9.0	Graben (naturfern)	33	2	66
Gesamt		3.765		7.530

5.3 Bewertung des Planzustandes

Tabelle 4: Biotopwert des Planungszustandes

Code	Biotoptyp	Fläche [m ²]	Grundwert P	Wertpunkte
1.1	versiegelte Fläche (Verkehrs-, Versorgungsflächen)	365	0	0
1.1	versiegelte Fläche (Gebäude)	549	0	0
1.3	teilversiegelte Flächen	970	1	970
3.8	Obstwiese bis 30 Jahre	703	6	4.218
4.5	*Intensivrasen	*709	*3	*2.127
7.2	Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen >50%	269	5	1.345
7.3	Einzelbäume mit lrt. Baumarten > 50 % (Neupflanzung)	200	5	1.000
Gesamt		3.765		7.533

*Der Intensivrasen findet in der Bilanzierung keine Beachtung.

Zur Minimierung bzw. Ausgleich des Biotopwertdefizites werden verschiedene Kompensationsmaßnahmen festgelegt:

Unter anderem wird eine insgesamt 224 Meter lange, maximal 2,00 Meter hohe und 1,20 Meter breite Hecke an der westlichen, östlichen, südlichen und Teilen der nördlichen Grundstücksgrenze angepflanzt **(M1)**. Im südlichen Bereich soll außerdem eine Obstwiese mit lebensraumtypischen Obstbäumen mit einer Fläche von 703 m² angelegt werden (Neupflanzung: Obstbaum Hochstamm, 1. o. 2. Ordnung, StU \geq 16/18) **(M2)**. Außerdem soll die Neupflanzung von lrt. Laubbäumen mit insgesamt 200 m² Fläche erfolgen (Neupflanzung: Laubbaum Hochstamm, 1. o. 2. Ordnung, StU \geq 14/16, 4 Bäume = 200 m²) **(M3)**. Des Weiteren erfolgt sowohl die Anlage der Stellplatzflächen als auch die Zuwegung innerhalb des Geländes mit versickerungsfähigem Pflaster **(M4)**. Außerdem soll durch ein geeignetes Beleuchtungsmanagement der Stellplätze die Abstrahlung auf die angrenzenden Grundstücke verhindert und minimiert werden. Dabei sind LED-Leuchten mit einem möglichst geringen Ultraviolett- und Blauanteil (maximal 3000 Kelvin) zu verwenden. Eine Abstrahlung in den Nachthimmel ist zu vermeiden (zielgerichtete Projektion, Blendschutz) **(M5)**.

5.4 Auswertung

Biotopwert Bestand		7.530 WP
Biotopwert Planung	-	7.533 WP
Biotopwertdefizit		-3 WP

Für die geplante Maßnahme ergibt sich zum aktuellen Planungsstand aus der Differenz zwischen Bestand und Planung kein Kompensationsbedarf. Nach Durchführung der Ökobilanzierung ergibt sich ein Gewinn von insgesamt **3 Wertpunkten**. Da die Kompensation vollständig innerhalb des Plangebietes durchgeführt werden kann. Muss eine externe Kompensation bzw. der Einsatz von Ökopunkten von einem Ökokonto nicht in Betracht gezogen werden.

6.0 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich bzw. Kompensation nachteiliger Auswirkungen des Eingriffs

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Schutzgut Boden

- Beschränkung der überbaubaren Fläche durch Festsetzung einer Grundflächenzahl,
- Beschränkung der Verkehrsflächen auf das verkehrstechnisch unbedingt notwendige Maß, um Flächenversiegelung bzw. Flächenverbrauch zu minimieren,
- Befestigung von Stellplatzflächen auf dem Baugrundstück nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau,
- Begrenzung der Versiegelung der nicht bebauten Fläche,
- Anfallender Bodenaushub ist gemäß DIN 18915 und DIN 19731 sachgerecht zwischenzulagern und wenn möglich vor Ort wieder einzubauen,
- Vermeidung zusätzlicher Bodenverdichtungen durch Nutzung vorhandener Wege und Baustraßen für den Baubetrieb und Baustellenverkehr. Bei nicht vermeidbarer Inanspruchnahme von Vegetationsflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen eine Tiefenlockerung des Oberbodens durchzuführen,
- Gemäß den Regelungen des Baugesetzbuches ist der bei den Aushubarbeiten anfallende Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB) und wieder zu verwerten. Die Baumaßnahmen haben so zu erfolgen, dass Böden außerhalb des Plangebietes nicht beansprucht und in ihren natürlichen Funktionen nicht beeinträchtigt werden.

Schutzgut Wasser

- Sachgerechter Umgang bei Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (Öle, Chemikalien, etc.).

Schutzgut Klima

- Beschränkung der überbaubaren Grundstücksfläche,
- Vermeidung von Verschattung durch optimierte Baugrenzen,
- Festsetzung großzügiger Grünflächen und Anpflanzung von lrt. Bäumen,
- Minderungsfestsetzungen zur Versiegelung: Ausführung der Einfahrten und Stellplätze.

Schutzgut Flora und Fauna

- Festsetzung von öffentlichen Grünflächen,
- Während der Baumaßnahmen sind Maßnahmen zum Schutz der Stamm- und Wurzelbereiche bei Bäumen gemäß DIN 18920 vorzunehmen und wirksam zu halten.

6.2 Kompensationsmaßnahmen

6.2.1 Potenzielle Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet:

Auf Grund des Eingriffs in die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes erforderlich. Durch den Bau des Feuerwehrgerätehauses findet eine Abwertung der Fläche, welche aktuell zum Großteil als intensive Ackerfläche genutzt wird, statt. Dies findet vor allem durch die Versiegelung der Fläche statt. Durch Neuanpflanzung von Bäumen, Hecken und die Anlage von Grünflächen sowie einer Obstwiese im südlichen Planbereich können die Versiegelungen durch die Gebäude und PKW Stellplätze ausgeglichen werden. Für die potenzielle Neuanpflanzung von Bäumen und weiteren Pflanzen wird eine **Pflanzliste** (Seite 31) erstellt, welche sich auf lebensraumtypische Gewächse bezieht. Da das gesamte Biotopwertdefizit innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann, muss kein zusätzlicher Ausgleich auf einer externen Fläche in Betracht gezogen werden.

Mögliche Pflanzliste:

Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Gewöhnliche Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Holzapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Großblättrige Linde	<i>Tilia grandifolia</i>
Wildkirsche	<i>Prunus avium</i>
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Winterglockenapfel	<i>Malus domestica</i> 'Weißer Winterglockenapfel'
Herbstbirne 'Clapps Liebling'	<i>Pyrus communis</i> 'Clapps Liebling'
Große Grüne Reneklode	<i>Prunus domestica</i> subsp. <i>italica</i> var. <i>claudiana</i>

Bei den ausgesuchten Bäumen und Pflanzen handelt sich um lebensraumtypische Arten, welche an die voraussichtlichen Bedingungen am Standort in Welper – Klotingen gut angepasst sind. Bei Berücksichtigung dieser Vorgaben kann neben dem einschleppen von allochthonen Arten auch ein Pflanzausfall der neugepflanzten Bäume und Pflanzen verhindert und minimiert werden.

7.0 Alternative Planungsmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund der Zielsetzung „Schaffung einer Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr“ und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen in der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung der Vorhabensträger nicht gerecht.

Bei einem Vorhabenverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach einer Fläche für den Gemeinbedarf diese an anderer Stelle geschaffen werden.

Alternative Planungsmöglichkeiten wurden durch die Gemeinde Welver geprüft. Die Entwicklungspotenziale in Welver - Klotingen sind durch vorhandene Wohnbebauung, öffentliche Einrichtungen, Schutzgebietsausweisungen und der nur sehr geringen verfügbaren Bauflächen stark begrenzt.

Das Plangebiet ist auf Grund seiner Lage, der infrastrukturellen Ausstattung im Umfeld, der Grundstücksverfügbarkeit sowie der planerischen Rahmenbedingungen in besonderem Maße zur Erschließung einer Planfläche für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Welver, OT Klotingen, geeignet. Durch Anbindung an die bestehende Infrastruktur wird eine schnelle Erreichbarkeit der Feuerwehr sichergestellt und auf zusätzliche Flächenversiegelung ökologisch wertvoller Flächen verzichtet. Außerdem befindet sich die Fläche bereits in Besitz der Gemeinde Welver.

Alternative Planungen für diesen Bereich hinsichtlich einer anderen Art der Nutzung würden ebenfalls zu dem Ergebnis führen, dass die benötigte Fläche für Gemeinbedarf an dieser Stelle nicht generiert werden kann bzw. an anderer, weniger geeigneter Stelle geschaffen werden müsste.

8.0 Sonstige umweltrelevante Angaben des Bebauungsplanes

8.1 Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 soll die Rechtsgrundlage zur Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses in Welver - Klotingen geschaffen werden. Dabei muss auch dem Erneuerbare-Energien-Gesetz Rechnung getragen werden. Dieses Gesetz hat das Ziel der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung (§ 1 (2) EEG, 2017). Weiterer Zweck dieses Gesetzes (EEG) ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu scho-

nen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

8.2 Abfall

Entsprechend der vorgesehenen Nutzung ist mit üblichem Hausmüllaufkommen zu rechnen. Die fachgerechte Abfallbeseitigung erfolgt durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Damit werden auch das Recycling sowie die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen vorbereitet.

8.3 Altlasten

Eine Abfrage des Altlastenkatasters hat keine Vorkommen von Altlasten und Altlastenverdachtsflächen für den Standort ergeben.

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt oder Gegenstände aufgefunden, die möglicherweise Kampfmittel bzw. Kampfmittelrückstände sein können, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Gemeinde Welver als Örtliche Ordnungsbehörde (Tel.: 02384/ 51-0), die Abteilung Bodenschutz des Kreises Soest (Tel.: 02921/ 30-2219) und/ oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel.: 02931/ 82-3885), unverzüglich zu informieren.

8.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen

Bei Umsetzung der Planung sind auf Grund der zulässigen Nutzungen keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

8.5 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung festgesetzt sind

Dieser Belang trifft für das Plangebiet und dessen Umfeld nicht zu bzw. Aspekte werden nicht berührt.

8.6 Bodenschutzklausel / Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) BauGB

Bei der Durchführung der Planung wird die Bodenschutzklausel, soweit möglich, berücksichtigt. Die Entwicklung der neuen Fläche für Gemeinbedarf erfolgt südlich der Straße „Auf der Anwende“ (L 667) und schließt sich westlich an das Ortsgebiet von Klotingen an. Hier erfolgt eine Umnutzung eines bereits anthropogen stark überformten Gebietes. Der

Bebauungsplan legt keine GRZ und auch keine maximale Höhe des neu zu errichtenden Feuerwehrgerätehauses fest. Da es sich um ein öffentliches Gebäude handelt, kann eine Überdimensionierung des Gebäudes ausgeschlossen werden.

Eine Berücksichtigung der Umwidmungssperrklausel kann allerdings nicht konsequent erfolgen, da zur Realisierung des Vorhabens zwangsläufig bislang unversiegelte Ackerflächen umgewidmet werden sollen. Hierbei handelt es sich zum Teil um landwirtschaftliche Fläche im Sinne von § 201 BauGB.

Die erforderlichen Eingriffe in bestehende Biotoptypen werden im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt und kompensiert.

9.0 Monitoring

In der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt gefordert.

Im Rahmen der Bauleitplanung wurden notwendige Maßnahmen zur Kompensation von Biotopwertverlust durch das Planvorhaben festgelegt. Externe Kompensationsmaßnahmen müssen dabei im Zuge der Planung nicht umgesetzt werden. Das Monitoring umfasst dabei die Überwachung folgender Maßnahmen im Plangebiet:

- 1) Die vorgesehenen Neupflanzungen von Gehölzen sind zu dokumentieren.
- 2) Die Funktionsfähigkeit und korrekte Aufstellung der Steinkauz Nistkästen ist zu dokumentieren. Die Anzahl und Frequenz der Monitoring-Gänge ist dabei artspezifisch festzulegen (MKULNV NRW, 2017).
- 3) Etwaige Pflanzausfälle sind zu dokumentieren und zu beheben.
- 4) Die Einhaltung der Festsetzungen im Bebauungsplan wird durch die Baugenehmigungsbehörde geprüft.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch die zuständigen Fachabteilungen der Gemeinde Welver und den Umweltfachbehörden zu überwachen. Das Monitoring ist nach Abschluss der Baumaßnahmen einzusetzen.

Um vorsorglich unvorhergesehene Umweltauswirkungen zu vermeiden, sind für die Durchführung des Plans unter den Hinweisen des Bebauungsplans Maßnahmen zu den Punkten Bodendenkmäler, Altlasten und Kampfmittel aufgeführt sowie zusätzliche artenschutzrechtliche Hinweise vorgegeben.

10.0 Zusammenfassung

Im Ortsteil Klotingen der Gemeinde Welver ist die Erschließung von einer „Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr“ geplant. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,370 ha. Das Plangebiet befindet sich südlich der L 669 („Auf der Anwen-de“) am westlichen Ortsrand von Klotingen. Im Westen, Süden und Osten grenzt das Plangebiet an intensiv genutzte Ackerflächen. Im Osten schließt sich unmittelbar an die Ackerfläche eine private Grünfläche sowie die Wohnbebauung von Klotingen an. Auch im Norden, unmittelbar an der L 669, befindet sich weitere Wohnbebauung.

Aktuell wird die Fläche als intensive Ackerfläche genutzt. Vegetation ist außerhalb der landwirtschaftlichen Anbauperioden auf der Fläche nicht vorhanden.

Die Charakteristik des Plangebietes wird sich durch die Umwandlung von einer intensiv genutzten Ackerfläche in eine „Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr“ ändern. Neue Baum- und Gehölzanzpflanzungen bieten alternativen Lebensraum für Tierarten. Besonders die Obstwiese im Süden des Plangebietes kann planungsrelevanten Arten wie dem Steinkauz einen neuen Lebensraum bieten.

Aufgrund einer flächensparenden Erschließung und interner Kompensationsmaßnahmen kann der Eingriff vollständig innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden. Eine negative Ökobilanzierung ist in der vorliegenden Planung nicht zu erwarten. Auf zusätzliche externe Kompensationsmaßnahmen kann folglich verzichtet werden.

Resümee:

Aus stadtplanerischen Gesichtspunkten empfiehlt sich die Umsetzung des geplanten Vorhabens. Um der aktuellen Nachfrage nach geeignetem Bauland in Welver, OT Klotingen für ein neues Feuerwehrgerätehaus gerecht zu werden, besteht Bedarf zur Bereitstellung von Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr.

Alternative Flächen zur Schaffung des benötigten Baulands stehen momentan nicht zur Verfügung, befinden sich nicht in Besitz der Gemeinde oder stehen in Konflikt mit anderen Nutzungen oder Schutzgebietsausweisungen. Des Weiteren ist die infrastrukturelle Anbindung des Plangebietes an das bestehende Straßennetz problemlos möglich. Wesentliche Auswirkungen auf angrenzende Schutzgebiete sind nicht zu erwarten. Die Einschnitte, die für Flora und Fauna entstehen, sind eher von geringem Ausmaß. Mit negativen Auswirkungen auf lokale Populationen ist generell nicht zu rechnen.

11.0 Quellenverzeichnis

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: TIM-online 2.0.-

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/tim-online/index.html> (Stand: 2022)
(Zugriff: 15.02.2022).

BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE: Geoportal.

<<https://geoportal.de/map.html>> (Stand: 2020) (Zugriff: 19.09.2022).

BURRICHTER, ERNST, RICHARD POTT UND HOLGER FURCH (1988): Themenbereich II Landesnatur – Doppelblatt Potentielle natürliche Vegetation. - Geographische Kommission für Westfalen, Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) (Hrsg.), Münster: Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung.

GEMEINDE WELVER: Bebauungsplan Nr. 2 „Feuerwehrgerätehaus Klotingen“ der Gemeinde Welper, OT Klotingen (2022).

GEMEINDE WELVER: 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welper (2022).

GEOLOGISCHER DIENST NRW: Informationssystem BK50 NW (2022).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Elwas-Web.-
<<http://www.elwasweb.nrw.de>> (Stand: 2022) (Zugriff: 16.03.2022).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Landschaftsinformationssammlung NRW <<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de>> (Stand: 2022)
(Zugriff: 10.03.2022).

INGENIEURBÜRO GREIWE UND HELFMEIER & A. MÜLLER (2022): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

INGENIEURBÜRO GREIWE UND HELFMEIER & A. MÜLLER (2022): FFH – Verträglichkeitsprüfung.

Bearbeitet:

Oelde, im August 2023



GREIWE und HELFMEIER
Diplom-Ingenieure

Wasserwirtschaft · Tief-/Straßenbau · Abwasser
Ökologie · Freiraum- u. Landschaftsplanung · SiGeKo

Warendorfer Str.111 59302 Oelde Fon (02522) 9362-0
Postfach 3368 59282 Oelde Fax (02522) 9362-10
info@guh-oelde.de / www.guh-oelde.de

Anlagen

Anlage 1

- Luftbild der Planungsfläche -

Anlage 2

- Planung Feuerwehrgerätehaus -

Anlage 3

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Anlage 4

- FFH – Verträglichkeitsprüfung -